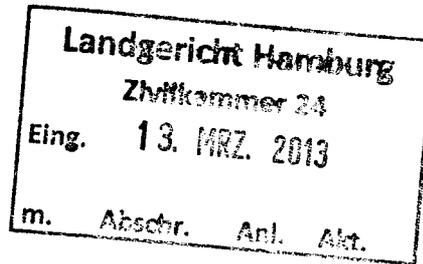


Rolf Schälike

Rolf Schälike
Bleickenallee 8
22763 Hamburg
Tel: 040 / 390 97 18
e-mail: r.schaelike@schaelike.de

RS

Rolf Schälike · Bleickenallee 8 · 22763 Hamburg
Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1



20355 Hamburg

Hamburg, 12. März 2013

In Sachen

~~Dr. Sven Krüger~~ ./ Rolf Schälike
- 324 O 616/11 -

AMARITA

nehme ich zur dienstlichen Erklärung der abgelehnten Richterin Mittler
Stellung:

und stelle

**Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit der Richterin
Barbara Mittler in Sachen 324 O 417/11**

~ vs OM

L8

1.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO kann ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Misstrauen in die Unparteilichkeit des Richters ist gerechtfertigt, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhaltes Grund zu der Annahme hat, der abgelehnte Richter nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die dessen Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen könnte. Es ist also nicht erforderlich, dass der Richter in der Tat parteilich oder befangen ist: Auch kommt es weder darauf an, ob er sich selbst für unbefangen hält (BVerfGE 73, 335; 99, 56), noch darauf, ob er für Zweifel an seiner Unbefangenheit Verständnis aufbringt. Maßgebend sind vielmehr der Standpunkt eines vernünftigen Ablehnenden und die Vorstellungen, die er sich bei der ihm zumutbaren ruhigen Prüfung der Sachlage machen kann (BVerfGE 82, 38; 92, 139; 108, 126). Der Ablehnende muss daher Gründe für sein Ablehnungsbegehren vorbringen, die jedem unbeteiligten Dritten einleuchten.

2.

Nach Einsicht der mir am 08.03.13 in der Geschäftsstelle vorgelegten Akten in den Sachen 324 O 58/13 und 324 O 616/11 kann ich nicht erkennen, dass die

Tatsachen, die Gegenstand des Ablehnungsgesuches sind, sich aus den Akten ergeben. Das Gegenteil ist der Fall.

3.

Das Ablehnungsgesuch war zum einen auf der **mangelnden Beherrschung der deutschen Sprache** seitens der abgelehnten Richterin gestützt. Dieser Mangel hätte die abgelehnte Richterin zur besonderer Vorsicht beim Erlass der einstweiligen Verfügung bewegen sollen.

Die abgelehnte Richterin ließ sich jedoch von den Worten „**abgeben**“ blind leiten.

Eine eidesstattliche Versicherung wird tatsächlich „abgegeben“ im Sinne „geleistet“, dann allerdings nicht „**vom** dd.mm.yy“, sondern „**am** dd.mm.yy“. Etwas „vom“ abgeben, bedeutet etwas einreichen.

Eine eidesstattliche Versicherung reichen Anwälte immer für jemanden ein, nicht die eigene.

In der Sache 324 O 616/11 geht es zwar nicht um diese mit der Verfügung 324 O 58/13 verbotenen Satz, aber um den Grundsatz des Verständnisses der deutschen Sprache.

Wenn die abgelehnte Richterin nicht bereit ist, in ihrer dienstlichen Äußerung auf den Vorwurf der mangelnde Kenntnisse der deutschen Sprache einzugehen, so besteht die Besorgnis der Befangenheit auch in der Sache 324 O 616/11, in der ein zu verbotender Eindruck hineingezaubert wird.

Die abgelehnte Richterin weiß offensichtlich nicht, dass jeder Satz einen beliebigen Eindruck erzeugen kann.

4.

Das Ablehnungsgesuch war zum anderen auf dem **oberflächlichen, unkritischen Erlass** der Verfügung gestützt.

Aus den Akte 324 O 58/13 ergibt sich, dass der hiesige Antragsteller den Text von sich aus vor der Abmahnung geändert hat (Ast 5) in:

RA Dr. Sven Krüger reichte falsche eidesst. Versicherung des Dr. Nikolaus Klehr ein:

Diese Änderung blieb unbeanstandet. Auch das ergibt sich aus der Akte (Ast 5).

Aus der Akte ergibt sich weiterhin, dass der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung am 01.02.2013 gestellt wurde. Der Beweis (Ausdruck der Internetseite) erfolgte jedoch am 25.01.2013 (Ast 6).

Die abgelehnte Richterin hätte bloß im Internet prüfen brauchen, ob am 01.02.2013 der beanstandete Text immer noch im Internet stand. Das war nicht

der Fall. Die Pressemitteilung war am 01.02.13 schon lange im Archiv mit der geänderten, unbeanstandeten Formulierung.

Wenn Rechtsanwalt Dr. Krüger im Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung schreibt, dass es nicht darauf ankommt, ob der Text geändert wurde oder nicht, dann macht sich die abgelehnte Richterin durch Erlass der Verfügung die verwirrten Ansichten des Dr. Krüger zu eigen, ohne den hiesigen Antragsteller zu fragen, was mit der Mail vom 25.01.13 (Ast5) gemeint war.

Die abgelehnte Richterin folgt der verquerten Logik des Dr. Krügers bezüglich des schwarzen Kastens. Der Verweis auf die Änderung im Twitter sollte nicht eine Änderung des Textes in der Pressemitteilung ersetzen, wie das RA Dr. Krüger dem hiesigen Antragsteller irrsinnig unterstellt.

Die abgelehnte Richterin folgt einseitig dem Wunsch des Herrn Krüger, den hiesigen Antragsteller zu kriminalisieren, ihn unlautere Motive unterzujubeln.

Dies gilt auch für die Sache 324 O 616/11.

5.

Hinsichtlich des dritten Gesichtspunktes, dass die abgelehnte Richterin den **Wunsch hegt, dem Antragsteller alles zu verbieten, was nur geht**, hat sich die abgelehnte Richterin nicht geäußert. Dazu steht nichts in der Akte. Der hiesige Antragsteller muss davon ausgehen, dass diese Besorgnis begründet ist.

Aus der Akte 324 O 616/11 ergibt sich, dass in keiner der 3 Verhandlungen die Sach- und Rechtslage behandelt wurde.

In der letzten Verhandlung am 25.01.13 ist das ebenfalls nicht geschehen. Die abgelehnte Richterin hielt es nicht für nötig, ihre rechtirrigte Meinung darzulegen und damit dem hiesigen Antragsteller rechtliches Gehör zu gewähren..

Der hiesige Antragsteller hat am 21.05.13 darauf verzichtet, wegen dem damit zusammenhängenden fehlenden rechtlichen Gehör die Richterin abzulehnen. Die Entscheidung in der Sache 324 O 58/13 erzeugte jedoch eine neue gravierende Tatsache, die eine besonders hohe Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

6.

Darüber hinaus wird der Eindruck, dass die abgelehnte Richterin den Beklagten voreingenommen ablehnend gegenüber steht, durch die gegebene dienstliche Äußerung verstärkt.

Bereits die in der abgegebenen Erklärung zum Ausdruck gekommene schroffe Ablehnung des Befangenheitsgesuches des Beklagten ohne jegliches

inhaltliches Wort dazu, muss bei jeder Partei den Eindruck hervorrufen, dass die abgelehnte Richterin es überhaupt ablehnt, sich mit dem Antrag des hiesigen Antragsteller auseinanderzusetzen. Dies, obwohl das Ablehnungsgesuch der Partei selbst zusteht und nicht dem Anwaltszwang unterliegt.

Die dienstliche Erklärung demonstriert eine Besorgnis erregende Überlegenheit gegenüber dem Beklagten nach der Devise von „Was wollen Sie überhaupt?“, die im schroffen Gegensatz zur Verpflichtung des rechtlichen Gehörs steht und des Eingehens auf Einwände, die von einer Partei vorgetragen werden. Die Tatsache, dass die abgelehnte Richterin nicht auf die vom Beklagten vorgetragene Gründe eingegangen ist, stellt eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör dar und kann vom Beklagten nur dahingehend verstanden werden, dass die abgelehnte Richterin nicht bereit ist, die Hinweise und Argumente des Antragstellers zur Kenntnis zu nehmen (ebenso: OLG Oldenburg, FamRZ 1992, 193).

Überhaupt stellt eine – wie im vorliegenden Fall – völlig nichtssagende und unzureichende dienstliche Erklärung ihrerseits einen Ablehnungsgrund dar (vgl. etwa OLG Frankfurt, NJW-RR 1998, 858; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1993, 54)

Auch die bloße Bezugnahme auf die Akten ist keine dem Gesetz entsprechende dienstliche Erklärung. „Die lapidare Erklärung des Richters, er habe das getan, was sich aus den Akten ergebe, wird nicht nur die „vernünftige“ Partei, von der im Zusammenhang mit Richterablehnungen so häufig die Rede ist, als ebenso „töricht und rechtlich unerheblich“ empfinden, wie die von Schneider zu Recht gescholtene Mitteilung, sich nicht befangen zu fühlen.“ (Fleischer in MdR 1998, 757).

In diesem Zusammenhang erweitere ich meinen Antrag auf Ablehnung der Richterin Mittler wegen Besorgnis der Befangenheit auch auf die Sache 324 O 487/11, in der noch zum Ordnungsmittelantrag zu entscheiden ist. L8

Es wird gebeten,

**die dienstliche Erklärung der abgelehnten Richterin zur
Stellungnahme in der Sache 324 O 487/12 zuzuleiten.**

7.

Dass die abgelehnte Richterin am Erlass der einstweiligen Verfügung 324 O 58/13 mitgewirkt hat, ergibt sich aus der Verfügung selbst, in der die abgelehnte Richterin allerdings falsch als Vorsitzende Richterin am Landgericht bezeichnet wird und auch so unterzeichnet hat. L8

Eine Richterin, welche mit „Vorsitzende Richterin am Landgericht“ unterzeichnet, obwohl sie diesen Titel nicht besitzt, erzeugt Besorgnis der Befangenheit, wenn sie andererseits irgendwelche aus der hohlen Hand geholte Eindrücke verbietet..

Mit dieser lapidaren Erklärung disqualifiziert sich die abgelehnte Richterin als Richterin im Äußerungsrecht, indem sie demonstriert, dass es ihr gar nicht auf die Äußerungen und eine Abwägung der Interessen der Parteien ankommt, sondern auf den Gebrauch (Missbrauch) der ihr gegenüber dem hiesigen Antragsteller übertragenen Macht als Richterin.

R. Schälke

Rolf Schälke
Antragsteller